

# **Vereinssatzung**

## **Early Birdies Berlin**



Stand: 01.06.2024

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Early Birdies Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., sowie den Dachverbänden des Deutschen Frisbeesports an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Frisbeesport, insbesondere in der Sportart Discgolf;
  - b) das Abhalten regelmäßig stattfindender Trainingseinheiten und Spielübungen;
  - c) das Organisieren und Veranstellen von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren;
  - d) Konzeption, Erschließung und Pflege von Spielorten und Sportanlagen die auch für die Allgemeinheit zugänglich sein können;
  - c) die Verbreitung der Sportart Discgolf und Etablierung als Breitensport;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports und die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen;
  - f) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder hinsichtlich der offiziellen Regelwerke, Spieltechniken und Trainingsmethoden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
7. Der Verein und seine Mitglieder pflegen im Vereinswesen einen toleranten, respektvollen und unvoreingenommenen Umgang miteinander. Beim Sport wird allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht (Gleichberechtigung & Inklusion). Vorderstes Anliegen ist die positive Wertschätzung der sportlichen Leistungen.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
9. Der Verein und seine Mitglieder achten bei der Ausübung des Sports auf einen rücksichtsvollen und pfleglichen Umgang mit der Natur. Die Artenvielfalt von Flora und Fauna gilt es wertzuschätzen.
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere legt der Verein großen Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **§ 3 Gliederung**

1. Im Bedarfsfall oder wenn es organisatorisch geboten erscheint, kann durch die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Abteilungen für bestimmte sportliche Bereiche gegründet bzw. wieder aufgelöst werden.
2. Wenn nicht gesondert geregelt, werden die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen durch den Vorstand des Vereins wahrgenommen.
3. Die sportlichen Angelegenheiten und die innere Organisation regeln die jeweiligen Abteilungen selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
4. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
5. Der Vorstand des Vereins kann zur weiteren Regelung der inneren Organisation des Vereins gesonderte Ordnungen (z.Bsp.: Vereins-, Beitrags- & Gebühren-, Finanz-, Abteilungs- oder Ehrenordnungen) erlassen, deren Festlegung nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge unbar gemäß den Regelungen der Beitrags- & Gebührenordnung des Vereins zu entrichten. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
4. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung oder Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend dieser Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied beteiligt sich aktiv am Vereinsleben, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung bei den unter § 2.3. benannten Satzungszwecken des Vereins zur Förderung des Sports (z.Bsp.: Organisation und Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, Erschließung und Pflege von Spielorten, Sportanlagen und dem Verein zugehörigen Objekten).
4. Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an DFV-Turnieren berechtigt.
5. Passive Mitglieder erhalten keine finanzielle Förderung durch den Verein bei sportlichen Veranstaltungen. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung
6. Ehrenmitglieder sind im vereinsrechtlichen Sinne keine Mitglieder, falls die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich erworben wird oder bereits vorhanden ist. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Aus einer ausschließlichen Ehrenmitgliedschaft ergeben sich weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder besitzen ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und in der Beitrags- & Gebührenordnung festgehalten. Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge und jeweils im Voraus fällig.  
Sie können auch als Jahresbeitrag im Voraus entrichtet werden.
8. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 7 Regelung der Disziplinarmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Disziplinarmaßnahmen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Quartalsbeiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.10.
  
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
  
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Disziplinarmaßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen in Textform zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet nach erneuter Prüfung endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse / E-Mail-Adresse des Betroffenen.
  
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
  
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse / E-Mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  6. Abweichend ist bei Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.
  7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem aktiven Mitglied (§ 4.1.a)
    - b) vom Vorstand
  9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Anträge können vor der Mitgliederversammlung von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle aktiven Mitglieder gemäß § 4.1.a besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann gemäß § 3.5 verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.



6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Aufwändungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein bis maximal drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 16 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 17 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## Gründungsmitglieder

Der Erstentwurf dieser Satzung ist bei der Gründungssitzung am **03.06.2024** vorgetragen, entschieden und von den folgenden Gründungsmitgliedern des Vereins **Early Birdies Berlin** unterschrieben worden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort/ Bezirk	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					